

Beschlussvorlage

zu Punkt 5. für den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Bovenau) am Montag, 26. November 2018

Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06.05.2018

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) sind die Einsprüche und Gültigkeit der Gemeindewahl durch den Wahlprüfungsausschuss von Amts wegen in folgender Weise vorzuprüfen:

1. War eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die möglichen Entscheidungsbestände im Wahlprüfungsverfahren, die zur Folgerungen führen, sind in den vorstehenden Nr. 1 bis 3 aufgezählt. Ziel des Wahlprüfungsverfahrens ist nicht der Schutz subjektiver Recht der Wähler, Bewerber etc., sondern die Gültigkeit der Wahl als solche.

Es liegt ein beim Gemeindewahlleiter form- und fristgerecht eingegangener Einspruch gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl im Wahlbezirk 001 Bovenau vor.

Der Einspruch ist formell **unzulässig**.

Während ein Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses von jedermann erhoben werden kann, ist das Recht, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einzulegen, nur den im Wahlgebiet aktiv Wahlberechtigten (und damit auch den Bewerbern selbst, sowie der Kommunalaufsichtsbehörde) vorbehalten.

Weder die Mission Treva Germania, noch die Unterzeichner des Einspruchs sind im Wahlgebiet gemeldet bzw. im Wahlverzeichnis eingetragen und in der Folge nicht wahlberechtigt.

Der Wahlprüfungsausschuss führt die Vorprüfung der Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 durch, die abschließende Prüfung erfolgt durch die Gemeindevertretung.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Einspruch gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl im Wahlbezirk 001 Bovenau zurückzuweisen, weil er formell unzulässig ist. Der Beschluss der Gemeindevertretung ist dem Einspruchsführer gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 GKWO förmlich zuzustellen. Des Weiteren wird beschlossen, die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06.05.2018 festzustellen, da keine der in § 39 GKWG unter Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsverletzungen vorliegt.

Im Auftrage

gez.
Fisch, Neele